



REPUBLIK ÖSTERREICH

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

1421/A.B.zu 1455/J.Präs. am 7. Aug. 1974Anfragebeantwortung

In Beantwortung der von den Herrn Abgeordneten Kraft, Kinzl und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 9. Juli 1974 an mich gerichteten Anfrage, betreffend Abschaffung der Grenzkarte für Grenzpendler in die BRD, beehre ich mich nachstehendes mitzuteilen:

Österreichische Staatsbürger, die in der BRD eine Beschäftigung als Grenzgänger ausüben wollen, benötigen außer der deutschen Arbeitserlaubnis entweder einen gültigen österr. Reisepaß und eine deutsche Aufenthaltserlaubnis (Abkommen zwischen der Österr. Bundesregierung und der Republik der BRD über den Personenverkehr, BGBl. Nr. 329/1969) oder eine Grenzkarte, die für die Höchstdauer von einem Jahr ausgestellt und dreimal für die gleiche Dauer verlängert werden kann (Abkommen über den Kleinen Grenzverkehr zwischen der Republik Österreich und der BRD, BGBl. Nr. 115/1956).

Die zuständigen bayerischen Behörden haben jedoch längere Zeit nicht auf eine strenge Einhaltung der beiden vorerwähnten Abkommen zwischen Österreich und der BRD bestanden und sich bei den österr. Grenzgängern mit der Vorlage eines österr. Personalausweises oder aber auch eines abgelaufenen Reisepasses begnügt.

Zu Beginn dieses Jahres teilte die bayerische Grenzpolizei mit, daß aus Erwägungen grundsätzlicher Natur die bisherige großzügige Vorgangsweise gegenüber den österr. Grenzgängern nicht mehr länger aufrechterhalten werden könne und nunmehr die strikte Einhaltung der zwischenstaatlichen Vereinbarungen zwischen Österreich und der BRD verlangt werden müsse.

Gegen das Verlangen der bayerischen Behörden auf Einhaltung der Vereinbarungen zwischen Österreich und der BRD kann selbstverständlich in rechtlicher Hinsicht nichts eingewendet werden. Dennoch war ich

der Ansicht, daß die beabsichtigte Änderung der bisherigen großzügigen Verwaltungspraxis für die davon betroffenen österr. Grenzgänger eine unbillige Härte darstellen würde, da auch von bayerischer Seite nie behauptet worden war, die Änderung der Verwaltungspraxis sei etwa durch eine mißbräuchliche Inanspruchnahme des bis dahin gezeigten Entgegenkommens der bayerischen Behörden durch die österreichischen Grenzgänger selbst verursacht worden. Da zu erwarten war, daß die österr. Grenzgänger aus finanziellen Überlegungen die Verwendung von Grenzkarten bevorzugen würden, führt eine Änderung der bisherigen Verwaltungspraxis auch zu einem beträchtlichen Verwaltungsmehraufwand für die österr. Behörden.

Aus diesen Überlegungen habe ich anfangs März d.J. den Herrn Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten gebeten, im Wege der österr. Botschaft in Bonn bei den hiefür zuständigen Stellen der BRD die gegenständliche Angelegenheit zur Sprache zu bringen und hiebei auf eine Beibehaltung der bisherigen großzügigen Praxis der bayerischen Behörden hinzuwirken.

Wie mir der Herr Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten mitgeteilt hat, hat er die österr. Botschaft im Sinne meines Ersuchens noch im März d.J. angewiesen.

Ein konkretes Ergebnis der österr. Bemühungen liegt meines Wissens noch nicht vor.

Abschließend darf ich jedoch nochmals darauf hinweisen, daß die bayerischen Behörden auf Grund der derzeitigen von mir eingangs erwähnten Rechtslage durchaus das Recht haben, von den österr. Grenzgängern entweder eine Grenzkarte oder aber einen gültigen Reisepaß in Verbindung mit einer deutschen Aufenthaltserlaubnis zu verlangen.

Sollten die von mir erwähnten Bemühungen auf Beibehaltung der großzügigen Verwaltungspraxis zu keinem Erfolg führen, könnten Erleichterungen für die österr. Grenzgänger nur durch eine Änderung eines der beiden eingangs erwähnten Abkommen zwischen Österreich und der BRD erreicht werden.

6. August 1974